

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVa ZA 14/87

in dem Rechtsstreit

des Manfred von H [REDACTED], A [REDACTED] Straße 9, D [REDACTED],

Klägers und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und von [REDACTED] in S [REDACTED] -

gegen

Frau Rosemarie L [REDACTED] geborene W [REDACTED], U [REDACTED] straße 34 a,
W [REDACTED],

Beklagte und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in
S [REDACTED] -

WII

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter am 24. Februar 1988

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat allenfalls insoweit Aussicht auf Erfolg, als das Berufungsgericht außer Acht gelassen hat, daß der Wert zur Zeit der Schenkung zur Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs nach den Grundsätzen in BGHZ 65, 75, 77 ff. wegen des Kaufkraftschwundes auf den Wert zum Todestag hätte hochgerechnet werden müssen. Daß der Kläger die Kosten zur Durchführung der Revision wegen eines danach verbleibenden Betrages von weiteren 5000-6000 DM nicht aufzubringen in der Lage ist, hat er angesichts des aus dem Nachlaß Empfangenen nicht ausreichend dargetan.

Dr. Hoegen

Dr. Lang